



Regionales Feuerwehrreglement

vom 9. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Titel:	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 3 Gleichstellungsgrundsatz	4
II. Titel:	Vorbeugende Massnahmen und Sicherheitsvorschriften	4
	Art. 4 Wasserreserven	4
	Art. 5 Hydranten	5
	Art. 6 Baurechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften	5
	Art. 7 Kommunale Feuerkommission	5
	Art. 8 Kommunaler Sicherheitsbeauftragter	5
	Art. 9 Regionale Zusammenarbeit	6
III. Titel:	Regionale Feuerwehr	6
1. Kapitel:	Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten	6
	Art. 10 Schaffung einer regionalen Feuerwehr	6
	Art. 11 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelement	6
	Art. 12 Organisation	6
	Art. 13 Gemeinderäte	6
	Art. 14 Regionale Feuerkommission	7
	Art. 15 Organisationsreglement	8
2. Kapitel:	Bestand und Dienstpflicht	8
	Art. 16 Bestand	8
	Art. 17 Dienstpflicht	8
	Art. 18 Befreiung von der Dienstpflicht	8
	Art. 19 Ausschluss	8
	Art. 20 Aus- und Weiterbildung	9
3. Kapitel:	Gebäude, feste Einrichtungen, Ausrüstung und Material	9
	Art. 21 Gebäude und feste Einrichtungen	9
	Art. 22 Persönliche Ausrüstung und Material	9
4. Kapitel:	Alarm und Einsatz	9
	Art. 23 Brandentdeckung	9
	Art. 24 Mittel und Ablauf der Alarmierung	9
	Art. 25 Einsätze	9
IV. Titel:	Finanzierung	10
1. Kapitel:	Aufwand	10
	Art. 26 Gebäude und feste Einrichtungen	10
	Art. 27 Hydranten und Anlagen zur Brandbekämpfung	10
	Art. 28 Persönliche Ausrüstung und Material	10

Art. 29 Entschädigungen und Spesen	10
Art. 30 Einsatzkosten	10
Art. 31 Versicherungen	11
2. Kapitel: Ertrag	11
Art. 32 Kommunale Gebühren	11
Art. 33 Ersatzabgabe	11
Art. 34 Befreiung von der Ersatzgabe	11
Art. 35 Subventionen	12
3. Kapitel: Kostenverteilung und Abrechnung	12
Art. 36 Kostenverteilung	12
Art. 37 Budget, Jahresrechnung und Ausgleichsfonds	12
V. Titel: Strafbestimmungen und Disziplinarmaßnahmen	12
Art. 38 Disziplinarmaßnahmen	12
Art. 39 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen	13
Art. 40 Zuwiderhandlungen	13
VI. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
Art. 41 Haftung	13
Art. 42 Ausführungsbestimmungen	13
Art. 43 Änderung des Reglements	13
Art. 44 Austritt und Kündigung	13
Art. 45 Inkrafttreten	13

Regionales Feuerwehrreglement

Die Urversammlungen der Gemeinden Agarn, Leuk und Varen

Eingesehen Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung;
Eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Artikel 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN), mit Änderung vom 19. Mai 1999 und in Kraft seit dem 1. Januar 2000;
Eingesehen das Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001;
Eingesehen die vom Staatsrat am... genehmigte Vereinbarung der Gemeinden Agarn, Leuk und Varen zur Schaffung der „Stützpunktfeuerwehr Region Leuk“;

auf Antrag ihrer jeweiligen Gemeinderäte

beschliessen:

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Reglement enthält Ausführungsbestimmungen zur kantonalen Gesetzgebung über vorbeugende Brandschutzmassnahmen und Sicherheitsvorschriften sowie über die kommunale Feuerkommission und den Sicherheitsbeauftragten.

²Es regelt im Übrigen im Zusammenhang mit der „Stützpunktfeuerwehr Region Leuk“ (nachfolgend regionale Feuerwehr) die Aufgaben, die Aufsicht, die Organisation, die Zuständigkeiten, den Bestand, die Dienstpflicht, die Infrastruktur, die Ausrüstung, den Betrieb und die Finanzierung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 3 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

II. Titel: Vorbeugende Brandschutzmassnahmen und Sicherheitsvorschriften

Art. 4 Wasserreserven

¹Der Gemeinderat ist im Rahmen der vorbeugenden Brandschutzmassnahmen verantwortlich, dass genügend Löschwasserreserven zur Verfügung stehen.

²Die minimalen Löschwasserreserven sind so zu berechnen, dass sie je nach Gefahren den Anforderungen für die Brandbekämpfung genügen.

³Die minimalen Löschwasserreserven dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Art. 5 Hydranten

¹Die Gemeinde erstellt gemäss den Brandschutzrichtlinien ein für die Brandbekämpfung zweckmässiges und effizientes Hydrantennetz.

²Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten und Schiebern auf ihrem Areal gegen Abgeltung zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³Wird die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.

⁴Die Hydranten dürfen in der Regel nur durch die Feuerwehr, andere Sicherheitskräfte und die Gemeindedienste zu Lösch- und Übungszwecken benützt werden, selbst wenn sie auf privatem Eigentum stehen. Für einen vorübergehenden, ausnahmsweisen Gebrauch ist eine Bewilligung des Wasseramtes erforderlich, das den Feuerwehrkommandanten davon in Kenntnis setzt.

⁵Die Hydranten müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.

⁶Das Öffnen, das Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist für Unbefugte verboten.

⁷Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

Art. 6 Baurechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften

¹Der Gemeinderat überwacht bei Bauten und Anlagen die Anwendung und Einhaltung der baurechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften.

²Er ernennt zu diesem Zwecke eine kommunale Feuerkommission (KFK) und einen kommunalen Sicherheitsbeauftragten.

Art. 7 Kommunale Feuerkommissionen

¹Der Gemeinderat ernennt eine kommunale Feuerkommission (KFK).

²Diese regelt ihre Organisation und Kompetenzen. Der Feuerwehrkommandant bzw. Ortsverantwortliche und der Sicherheitsbeauftragte sind von Amtes wegen Mitglied der KFK.

³Die kommunale Feuerkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) periodische Inspektion der Gebäude, deren Brandschutzeinrichtungen sowie der Umgebung (Art. 8 GSFN);
- b) Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
- c) Kontrolle der Bauprojekte und Vormeinung zuhanden des Gemeinderates in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten;
- d) Beantragung von Massnahmen für Gebäude, welche die Sicherheitsmassnahmen nicht mehr erfüllen.

⁴Sie kann ihre Aufgaben an andere Organe (z.B. Sicherheitsbeauftragter) delegieren.

Art. 8 Kommunalen Sicherheitsbeauftragten

¹Der Gemeinderat ernennt einen kommunalen Sicherheitsbeauftragten.

²Er ist von Amtes wegen Mitglied der kommunalen Feuerkommission.

³Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Baugesuche in Bezug auf feuerpolizeiliche Vorschriften;
- b) Mitarbeit als Experte bei Gebäudeinspektionen und Spezialinspektionen;
- c) Erstellung von Berichten über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen;
- d) Teilnahme an den kantonalen Kursen für Sicherheitsbeauftragte.

Art. 9 Regionale Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann in der Organisation und Durchführung des Feuerwehrwesens mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, einen gemeinsamen Sicherheitsbeauftragten ernennen und mit Einwilligung des Staatsrates eine gemeinsame Feuerwehr organisieren (Art. 18 GSFN).

III. Titel: Regionale Feuerwehr

1. Kapitel: Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten

Art. 10 Schaffung einer regionalen Feuerwehr

Die vorerwähnten Gemeinden schaffen und betreiben im Rahmen gemeinsam die „Stützpunktfeuerwehr Region Leuk“.

Art. 11 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelement

¹Der Dienst in der regionalen Feuerwehr umfasst insbesondere:

- a) die Rettung von Mensch, Tier, Liegenschaften, Mobiliar und den Schutz der Umwelt;
- b) die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;
- c) das Löschen von Bränden;
- d) den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz;
- e) den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
- f) die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
- g) die technische Hilfeleistung.

²Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.

³In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen.

⁴ Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

Art. 12 Organisation

Die Organisation der regionalen Feuerwehr besteht aus:

- a) Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden;
- b) Regionale Feuerkommission (RFK);
- c) Kommandant der regionalen Feuerwehr;
- d) stellvertretender Kommandant der regionalen Feuerwehr;
- e) Spezialist jeder angeschlossenen Gemeinde (Ortsverantwortlicher);
- f) Stabsgruppe;
- g) Angehörige der regionalen Feuerwehr.

Art. 13 Gemeinderat

¹Der Feuerwehrdienst steht unter der gemeinsamen Aufsicht der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden.

²Die Gemeinderäte sind gemeinsam für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich der regionalen Feuerkommission (RFK) oder dem Kommandanten zugewiesen sind, namentlich:

- a) Beschlüsse über den Bau und die Erneuerung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen bzw. entsprechende Anträge an die Urversammlungen, falls diese zuständig sind;
- b) Ernennung der regionalen Feuerkommission (RFK) und ihres Präsidenten;
- c) Ernennung und Absetzung des Kommandanten der regionalen Feuerwehr und seines Stellvertreters auf Antrag der RFK und nach Anhörung des kantonalen Amtes für Feuerwesen (KAF);
- d) Ernennung und Absetzung der Offiziere auf Vorschlag der RFK;
- e) Festlegung des Soldes, der Entschädigungen und der Spesenvergütungen;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) Genehmigung der Reglemente und Weisungen.

³Beschlüsse über Geschäfte, die in die gemeinsame Zuständigkeit aller Gemeinden fallen, werden nur bei Einstimmigkeit wirksam.

⁴Die Behörden der jeweiligen angeschlossenen Gemeinde sind alleine zuständig für alle Geschäfte, die nur die jeweilige Gemeinde betreffen, namentlich:

- a) Festlegung der Bussen;
- b) Behandlung der Einsprachen gegen Verfügungen der RFK;
- c) Beschlüsse über den Bau und den Unterhalt der kommunalen Anlagen und Einrichtungen.

Art. 14 Regionale Feuerkommission

¹Die regionale Feuerkommission (RFK) setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Vertreter des Gemeinderates der angeschlossenen Gemeinden;
- b) dem Kommandanten der regionalen Feuerwehr;
- c) dem stellvertretenden Kommandanten der regionalen Feuerwehr;
- d) den Spezialisten jeder angeschlossenen Gemeinde (Ortsverantwortliche).

²Die Aufgaben der regionalen Feuerkommission sind insbesondere:

- a) Überwachung der Führung und des Betriebes der Feuerwehr;
- b) Gewährleistung, dass die regionale Feuerwehr immer einsatzbereit ist;
- c) Vorschlag zur Ernennung des Kommandanten, seines Stellvertreters und der Offiziere an den Gemeinderat;
- d) Ernennung und Absetzung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten und der Stabsgruppe;
- e) Festlegung des Bestandes der regionalen Feuerwehr;
- f) Ausschluss eines Feuerwehrmannes;
- g) Rekrutierung und Entlassung der Angehörigen der Feuerwehr;
- h) Festlegung von Anzahl und Art der Übungen;
- i) Anträge an die Gemeinden für den Bau oder die Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen;
- j) Beschluss über Materialanschaffungen auf Vorschlag des Kommandanten im Rahmen der Budgetverfügbarkeit;
- k) Erstellung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Gemeinden; als Stichtag für die Erhebung der Einwohnerzahlen gilt der 31. Januar des Geschäftsjahres.
- l) Im Rahmen des genehmigten Budgets kann die regionale Feuerkommission über die Ausgaben vollumfänglich entscheiden.
- m) Vertretung der regionalen Feuerwehr gegenüber den angeschlossenen Gemeinden, Behörden und Dritten.

³Als Präsident der RFK amtiert der Vertreter der Gemeinde Leuk. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

⁴Der Präsident der RFK erhält vom Kommandanten alle sachdienlichen Informationen bezüglich Einsätze, Schäden, Übungen, Inspektionen und dergleichen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden.

Art. 15 Organisationsreglement

Die Aufgaben der übrigen Organe gemäss Art. 12 vorstehend werden in einem Organisationsreglement festgelegt, das von der RFK erstellt wird und von den Gemeinderäten zu genehmigen ist.

2. Kapitel: Bestand und Dienstpflicht

Art. 16 Bestand

Der Sollbestand der regionalen Feuerwehr wird in Anbetracht der Gesamtbevölkerungszahl durch die regionale Feuerkommission festgelegt.

Art. 17 Dienstpflicht

¹Die in den Gemeinden wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

²Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr, Personen ab dem 50. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können sich freiwillig für den Feuerwehrdienst melden.

³Dienstpflichtige Angestellte der Gemeinden werden in der Regel in den Feuerwehrdienst eingeteilt, sofern sie nicht andere, im Ernstfall unvereinbare Funktionen innehaben. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin davon absehen.

⁴Niemand hat jedoch Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁵Der Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 18 Befreiung von der Dienstleistung

¹Von der Dienstpflicht befreit sind:

- a) werdende Mütter;
- b) alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- c) der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben;
- d) Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist.

²Von der Dienstleistung ebenfalls befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten und die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Geistlichen und Ordensleute;
- c) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- d) die Polizisten;
- e) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Altersheimen, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- f) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

Art. 19 Ausschluss

¹Als Gründe für den Ausschluss aus der Feuerwehr gelten insbesondere:

- a) Untauglichkeit;
- b) Unwürdigkeit;
- c) wiederholtes Fehlen an den Übungen.

²Wer vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen wird, kann gegen die Verfügung der RFK innert 30 Tagen beim Gemeinderat seiner Wohnsitzgemeinde Rekurs einlegen. Der Entscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.11.1976 finden Anwendung.

Art. 20 Aus und Weiterbildung

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

²Offiziere und Unteroffiziere bilden in Zusammenarbeit mit dem Kanton die Angehörigen der Feuerwehr aus.

3. Kapitel: Gebäude, feste Einrichtungen, Ausrüstung und Material

Art. 21 Gebäude und feste Einrichtungen

¹Die Gemeinden haben für die Erstellung und den Unterhalt der zweckmässigen Bauten für die Lagerung und Bereitstellung der Fahrzeuge, des Materials sowie für die Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen (Feuerwehrlokale, Bereitschaftsräume usw.). Sie sprechen die Bedürfnisse gegenseitig ab.

²Jede Gemeinde verbleibt Eigentümerin der auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Gebäude und festen Einrichtungen und stellt diese der regionalen Feuerwehr entschädigungslos zur Verfügung.

³Der Unterhalt der Sirenen ist Sache der jeweiligen Gemeinde.

Art. 22 Persönliche Ausrüstung und Material

¹Die Anschaffung und der Unterhalt der persönlichen Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr sowie des obligatorischen Materials erfolgt durch die regionale Feuerwehr aufgrund der gesetzlichen Vorgaben.

²Jede Gemeinde verbleibt Eigentümerin der Fahrzeuge, welche der regionalen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden und kann diese in Absprache mit dem Kommandanten für Gemeindezwecke verwenden.

4. Kapitel: Alarm und Einsatz

Art. 23 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) die Einsatzzentrale der FW alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt;
- c) seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons von dem er anruft;
- d) die Natur und Bedeutung des Schadens;
- e) die betroffene Gemeinde, den Namen der Strasse, die Nummer des Gebäudes, das Stockwerk;
- f) den Brand mit den verfügbaren Löscheräten bekämpfen;
- g) wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges melden.

Art. 24 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels „Feuerwehrnotruf“ via Alarmzentrale ausgelöst werden.

Art. 25 Einsätze

¹Die regionale Feuerwehr gewährleistet die Einsätze auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden.

²Wenn sich die verfügbaren Mittel für die Bekämpfung des Schadenfalls als ungenügend erweisen, kann der Kommandant bzw. Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern (z.B. Nachbarfeuerwehr, andere Stützpunktfeuerwehren, Helikopter, Samariter, Zivilschutz usw.). Der Präsident der regionalen Feuerkommission ist unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Titel: Finanzierung

1. Kapitel: Aufwand

Art. 26 Gebäude und feste Einrichtungen

¹Die Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Gebäude (Feuerwehrlokale), festen Einrichtungen und Sirenenbetrieb gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde.

²Diese werden der regionalen Feuerwehr entschädigungslos zur Verfügung gestellt.

Art. 27 Hydranten und Anlagen zur Brandbekämpfung

¹Die Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb des Hydrantennetzes, der Reservoirs und anderer Anlagen zur Brandbekämpfung werden von den jeweiligen Standortgemeinden getragen.

²Diese werden der regionalen Feuerwehr entschädigungslos zur Verfügung gestellt.

Art. 28 Persönliche Ausrüstung und Material

¹Die Kosten für den Kauf und Unterhalt der persönlichen Ausrüstung und des Materials sowie für Verbrauchsmaterial gehen zu Lasten der regionalen Feuerwehr.

²Jede der angeschlossenen Gemeinden ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ausrüstung, die Geräte und die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Beitritts den geltenden Normen und den kantonalen Auflagen gemäss Inspektionsbericht entsprechen.

Art. 29 Entschädigungen und Spesen

¹Die Entschädigungen und Spesen der kommunalen Organe (Sicherheitsbeauftragte, kommunale Feuerkommission, Gemeindevertreter in der regionalen Feuerkommission) werden vom jeweiligen Gemeinderat festgelegt und gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Sold, Entschädigungen und Spesen der Feuerwehrleute werden von der regionalen Feuerkommission in einem Reglement festgelegt, das von den Gemeinderäten zu genehmigen ist.

Art. 30 Einsatzkosten

¹Die Einsatzkosten enthalten insbesondere:

- a) den Sold, die Erwerbsausfallentschädigung, die Verpflegung sowie die notwendigen Unterkunfts- und Fahrspesen;
- b) die Vergütung der Löschmittel und Neutralisierungsmittel;
- c) die Miete von Material und Geräten zu den vom Kanton festgelegten Preisen.

²Die Kosten der Einsätze werden grundsätzlich durch jene Gemeinde getragen, auf deren Gebiet sich der Schadenfall ereignet. Bleiben mehreren Gemeinden Restkosten, erfolgt die Verteilung grundsätzlich im Verhältnis zum Wert der Gebäude und Güter, die auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde stehen und die den Einsatz erfordert haben.

³Bei Grossereignissen können die Gemeinden eine andere Kostenverteilung beschliessen.

⁴Die Einsatzkosten werden der betroffenen Gemeinde durch die regionale Feuerwehr in Rechnung gestellt. Die Gemeinde hat Rückgriffsrecht gemäss Art. 37 GSFN.

Art. 31 Versicherungen

¹Die Feuerwehrmannschaft und die zivilen Hilfskräfte werden gegen Krankheit und Unfall infolge des Feuerwehrdienstes versichert. Die Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) abgeschlossen. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der regionalen Feuerwehr.

²Die regionale Feuerwehr schliesst zudem eine Haftpflichtversicherung für die Einsatzleiter, die Feuerwehr und die zivilen Hilfskräfte ab. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten der regionalen Feuerwehr.

³Die Sachversicherungen für die Gebäude und festen Einrichtungen werden von der jeweiligen Standortgemeinde auf ihre Kosten abgeschlossen. Das Material und die Geräte werden von der regionalen Feuerwehr auf ihre Kosten versichert.

⁴Die regionale Feuerwehr schliesst zu ihren Lasten eine kollektive Kasko- und Haftpflichtversicherung für die eigenen und die ihnen anvertrauten Fahrzeuge ab.

2. Kapitel: Ertrag

Art. 32 Kommunale Gebühren

Allfällige Gebühren der angeschlossenen Gemeinden für die Bereitstellung der kommunalen Anlagen zur Brandbekämpfung (Anschlussgebühren, Löschgebühren usw.) werden von den Gemeinden selber beschlossen und erhoben.

Art. 33 Ersatzabgabe

¹Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrepflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe an die Wohnsitzgemeinde verpflichtet.

²Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, maximal 100 Franken pro Jahr.

³Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a) leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen eine Ersatzabgabe;
- b) hat das Paar getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben;
- c) ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe;
- d) ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner;

⁴Die Ersatzabgabe wird von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde veranlagt. Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.11.1976 finden Anwendung.

Art. 34 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) alleinstehende werdende Mütter;
- b) alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- c) Partner von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.

²Weitere Befreiungsgründe sind:

- a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen;
- b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauern invalid erklärt worden sind;
- c) Personen, mit 20 und mehr Dienstjahren bei der Feuerwehr;
- d) Personen, die von der Dienstleistung befreit sind;
- e) Personen die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen wurden;
- f) Organe der Gemeinde- und Kantonspolizei.

Art. 35 Subventionen

¹Subventionen für Gebäude und feste Einrichtungen fallen an die jeweilige Standortgemeinde.

²Subventionen für Ausrüstung und Material fallen an die regionale Feuerwehr.

³Der Beitrag des Kantons an die zusätzlichen Aufwendungen einer Stützpunktfeuerwehr fällt an die regionale Feuerwehr.

⁴Für die Einforderung der Subventionen ist der Subventionsempfänger selber zuständig.

3. Kapitel: Kostenverteilung und Abrechnung

Art. 36 Kostenverteilung

Der Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung und der Ausgabenüberschuss der Investitionsrechnung nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter werden aufgrund der Bevölkerungszahl auf die angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt.

Art. 37 Budget, Jahresrechnung und Ausgleichsfonds

¹Die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnungen obliegt den Gemeinderäten.

²Die Gemeinden können für die regionale Feuerwehr ein Globalbudget mit Pauschalbeiträgen pro Kopf der Bevölkerung festlegen.

³Im Rahmen des genehmigten Budgets kann die regionale Feuerkommission über den Aufwand der Laufenden Rechnung und die Ausgaben der Investitionsrechnung selbständig entscheiden.

⁴Ein allfälliger Ertragsüberschuss oder Einnahmenüberschuss wird nicht an die Gemeinden zurück bezahlt, sondern wird im Sinne einer Spezialfinanzierung zur Äufnung eines nicht verzinslichen Ausgleichsfonds verwendet, dessen Zweck die Erfüllung der Aufgaben der regionalen Feuerwehr ist. Zuständig für Einlagen und Entnahmen aus diesem Fonds ist die regionale Feuerkommission. Die Gemeinden können die Höhe des Ausgleichsfonds durch Beschluss begrenzen.

V. Titel: Strafbestimmungen und Disziplinar massnahmen

Art. 38 Disziplinar massnahmen

¹Bei Verstössen gegen die Disziplin während den Übungen und Einsätzen können Disziplinar massnahmen ergriffen werden.

²Zuständigkeit, Art der Disziplinar massnahmen und Verfahren werden durch Art. 45 GSFN geregelt.

Art. 39 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

¹Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, können mit einer Busse zwischen 50 und 100 Franken bestraft werden. Zuständige Behörde ist der Gemeinderat. Das Verwaltungsstrafverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Bei unentschuldigtem Fernbleiben von über 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.

³Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr durch das Kommando beantragt werden und von der regionalen Feuerkommission verfügt werden.

Art. 40 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden. Zuständigkeiten und das Verwaltungsstrafverfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 41 Haftung

Jede Gemeinde haftet für Schäden, die durch ihre Angehörigen der regionalen Feuerwehr im Dienst verursacht werden, soweit diese durch die Versicherungen nicht gedeckt sind.

Art. 42 Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinderäte erlassen alle für die Anwendung des vorliegenden Reglements nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 43 Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch die Urversammlungen der angeschlossenen Gemeinden abgeändert werden. Änderungen treten mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 44 Austritt und Kündigung

¹Die angeschlossenen Gemeinden können durch Kündigung aus der regionalen Feuerwehr austreten.

²Eine Kündigung ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2016. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden früheren Vorschriften in den angeschlossenen Gemeinden aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlungen und die Genehmigung des Staatrates rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Gemeinde Agarn

Das vorliegende Reglement wurde von der Urversammlung der Gemeinde Agarn am 03. Dezember 2014 genehmigt.

Der Präsident:

Bernhard Mathieu

Der Gemeindeschreiber:

Reto Grand

Gemeinde Leuk

Das vorliegende Reglement wurde von der Urversammlung der Gemeinde Leuk am 18. Dezember 2014 genehmigt.

Der Präsident:

Roberto Schmidt

Der Gemeindeschreiber:

Urs Mathieu

Gemeinde Varen

Das vorliegende Reglement wurde von der Urversammlung der Gemeinde Varen am 15. Dezember 2014 genehmigt.

Der Präsident:

Gilbert Loretan

Der Gemeindeschreiberin:

Julia Plaschy

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 9. Dezember 2015



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Leuk** vom 17. Februar 2015, mit welchem diese um die Homologation des Regionalen Feuerwehrreglements der Gemeinden Agarn, Varen und Leuk ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 18, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente;

Eingesehen das Reglement vom 12. Dezember 2001 welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt;

Eingesehen die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Agarn vom 3. Dezember 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Varen vom 15. Dezember 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 18. Dezember 2014;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär vom 13. März 2015 sowie des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 10. April 2015;

Eingesehen das Feuerwehrreglement in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Leuk vom 16. November 2015;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet der Staatsrat:

Das von den Urversammlungen der Einwohnergemeinde Agarn am 3. Dezember 2014, der Einwohnergemeinde Varen am 15. Dezember 2014 sowie der Einwohnergemeinde Leuk am 18. Dezember 2014 angenommene Regionale Feuerwehrreglement wird in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Leuk vom 16. November 2015 homologiert.

Sitzung vom **- 9. Dez. 2015**

Kostenaufteilung
Entscheidgebür
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DZSM
1 Ausz. RDSJ

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler


